

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in Wien gelegene Wein- und Obstgärten besitzen und in Wien ihre Betriebsstätte haben, sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft aus betriebseigener Fechsung sowie selbst gebrannte geistige Getränke entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).“

2. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine;“

3. Im § 2 Abs. 1 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. selbst gebrannte geistige Getränke.“

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Buschenschenker darf – ausgenommen ist lediglich der Fall des Traubenzukaufes gemäß Abs. 3 – nicht innerhalb der letzten zwei Jahre für den Ausschank in seinem Buschenschankbetrieb Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Sturm, Wein, Pressobst, Obstsaft, Obstmost oder Obstwein zugekauft haben.“

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Wein aus betriebseigener Fechsung im Sinne des § 1 ist auch jener aus im ernteausfallsbedingtem Umfang zugekauften Trauben zu verstehen. Dabei müssen diese aus dem Weinbaugebiet der Weinbauregion Wien stammen.“

6. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die gleichzeitige Ausübung des Buschenschankes und des reglementierten Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, in der Betriebsart eines Heurigenbuffets oder der im § 143 Z 7 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002, oder im § 111 Abs. 2 Z 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, angeführten Gewerbe, soweit beide vom Erscheinungsbild her als Heurigenbuffet ausgeübt werden, in denselben Betriebsräumen (auf denselben Betriebsflächen) ist jedoch von diesem Verbot ausgenommen.“

7. § 4 Abs. 3a lautet:

„(3a) Der Buschenschank darf – unbeschadet des Abs. 2 – außerhalb des Betriebsstandortes oder der sonstigen Betriebsflächen (Abs. 1) nur vorübergehend aus Anlass besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigengebiet (Abs. 4) stattfinden, ausgeübt werden. Eine solche vorübergehende Ausübung des Buschenschankes, welche nur für die Dauer der besonderen Gelegenheit erfolgen darf, haben die Buschenschänker spätestens drei Wochen vor Beginn dieser besonderen Gelegenheit beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat jedenfalls die besondere Gelegenheit, die Dauer und den Standort der Ausübung des Buschenschankes zu enthalten. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, ist zulässig.“

8. § 5 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Wenn ein Buschenschänker für den Ausschank in seinem Buschenschankbetrieb die im § 3 Abs. 2 genannten Produkte zukauf und es sich dabei nicht um einen Traubenzukauf gemäß § 3 Abs. 3 handelt, erlischt das Recht ebenfalls, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.“

9. Im § 8 Abs. 2 wird die Zahl „1995“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

10. Im § 11 Abs. 2 lit. g wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) im Fall des § 3 Abs. 3 Nachweis über das Ausmaß des Ernteausfalls und der Menge der im Weinbaugebiet der Weinbauregion Wien zugekauften Trauben.“

11. § 13 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Problem und Ziel:

Zumal das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, nicht mehr zur Gänze den derzeitigen Anforderungen entspricht, wurden von der Wiener Landwirtschaftskammer Anregungen zu dessen Novellierung zwecks Anpassung an die heutigen Bedürfnisse abgegeben.

Inhalt:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird den Anregungen der Wiener Landwirtschaftskammer Rechnung getragen. Diese betreffen insbesondere:

1. die Ausweitung der Ausschankbefugnis auf selbst gebrannte geistige Getränke,
2. eine klarere Formulierung des § 2 Abs. 1 Z 1,
3. die Schaffung einer § 1 Abs. 6 des Steiermärkischen Buschenschankgesetzes 1979, LGBl. Nr. 42/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/2003, nachgebildeten Bestimmung, dass unter Wein aus betriebseigener Fechsung auch jener aus im ernteausfallsbedingten Umfang zugekauften Trauben zu verstehen ist, und
4. die Richtigstellung bzw. Anpassung von Zitierungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Die Wiener Buschenschankbetriebe sind ein wesentlicher und traditioneller Teil des Wiener Stadtbildes und der Stadtkultur.

Mit der Zulassung des Ausschanks selbsterzeugter geistiger Getränke erfolgt die notwendige Anpassung an die geltenden Bestimmungen der GewO 1994, wodurch den Betrieben die Möglichkeit geboten wird, ihre Produktpalette im Interesse der Buschenschankgäste auszuweiten.

Durch die Möglichkeit des Traubenzukaufs im Fall von massiven Ertragsausfällen (bedingt durch Hagel, Frost, Pflanzenkrankheiten, etc.) soll verhindert werden, dass die Betriebe mangels ausreichender Mengen eigener Trauben (bzw. Weines) in wirtschaftliche Bedrängnis kommen. Als Anlass für die Aufnahme dieser Bestimmung in das Wiener Buschenschankgesetz ist der massive Hagelschlag im Jahr 2003, der bei vielen Betrieben zu beträchtlichen Ernteaufschlägen und in weiterer Folge zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt hat, zu nennen. Um den Auswirkungen solcher Ereignisse vorzubeugen, soll in Zukunft bei Ertragsausfällen der Zukauf von Trauben im ertragsausfallbedingten Ausmaß ermöglicht werden, wobei durch die ausdrückliche Beschränkung des Traubenzukaufs auf die Weinbauregion Wien, gleichzeitig auch sichergestellt wird, dass der im Buschenschank angebotene Wein aus dem Weinbaugebiet Wien stammt. Gleichzeitig wird dadurch auch indirekt zur Erhaltung der kulturlandschaftsprägenden Wiener Weingärten beigetragen.

Die Änderungen des Buschenschankgesetzes sind somit eine notwendige Anpassung an die wirtschaftlichen Anforderungen. Sowohl die Ausweitung der Ausschankbefugnis auf selbst gebrannte geistige Getränke als auch die Möglichkeit des Zukaufs von Trauben im ertragsausfallbedingten Umfang tragen zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und zur Sicherung des Bestandes der Wiener Buschenschankbetriebe bei. Dadurch werden auch die Arbeitsplätze in den Betrieben gesichert und der Wirtschaftsstandort Wien (Tourismus) positiv beeinflusst.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Novelle keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieser Novelle mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Bereich des Buschenschankes ist eine nicht einmal für ganz Österreich, sondern nur für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien typische Institution und kommt in den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht vor.

Es existieren daher keine EU-Rechtsvorschriften, welche diesen Bereich reglementieren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Buschenschankgesetz geändert wird

Zumal das Wiener Buschenschankgesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2001, nicht mehr zur Gänze den derzeitigen Anforderungen entspricht, hat die Wiener Landwirtschaftskammer am 18. März 2004 einige Anregungen zu dessen Novellierung zwecks Anpassung an die heutigen Bedürfnisse abgegeben.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird den Anregungen der Wiener Landwirtschaftskammer Rechnung getragen. Er beinhaltet insbesondere:

1. die Ausweitung der Ausschankbefugnis auf selbst gebrannte geistige Getränke,
2. eine klarere Formulierung des § 2 Abs. 1 Z 1,
3. die Schaffung einer § 1 Abs. 6 des Steiermärkischen Buschenschankgesetzes 1979, LGBl. Nr. 42/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/2003, nachgebildeten Bestimmung, dass unter Wein aus betriebseigener Fechsung auch jener aus im ernteausfallsbedingten Umfang zugekauften Trauben zu verstehen ist, und
4. die Richtigstellung bzw. Anpassung von Zitierungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die gegenständliche Novelle keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieser Novelle mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Im Einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 3 (§§ 1 und 2 Abs. 1 Z 3):

Mit Art. I Z 6b des Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Berufsausbildungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 111/2002, hat der Bundesgesetzgeber den Buschenschankbegriff im § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 73/2002,

um den buschenschankmäßigen Ausschank von selbst gebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, erweitert.

Im Hinblick darauf wird nunmehr mit den gegenständlichen Bestimmungen die Ausschankbefugnis auf selbst gebrannte geistige Getränke ausgedehnt.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

§ 2 Abs. 1 Z 1 des derzeit geltenden Wiener Buschenschankgesetzes gestattet den Ausschank von Wein – ausgenommen versetzte Weine, Sturm, Traubenmost und Traubensaft. Zumal diese Bestimmung nach Auffassung der Wiener Landwirtschaftskammer auch so verstanden werden könnte, dass nicht nur versetzte Weine, sondern auch Sturm, Traubenmost und Traubensaft von der Ausschankbefugnis des Buschenschankers ausgenommen sind, wird nunmehr eine § 2 Abs. 1 Z 1 des NÖ Buschenschankgesetzes, LGBl. 7045, in der geltenden Fassung, entsprechende Formulierung gewählt.

Zu Art. I Z 4, 5, 8 und 10 (§§ 3 Abs. 2, 3 Abs. 3, 5 Abs. 2 zweiter Satz und 11 Abs. 2 lit. h):

Mit Z 5 des Entwurfs wird eine § 1 Abs. 6 des Steiermärkischen Buschenschankgesetzes 1979, LGBl. Nr. 42, in der geltenden Fassung, entsprechende Bestimmung in das Wiener Buschenschankgesetz aufgenommen, womit bei einem Ernteausfall ein Zukauf – lediglich von Trauben – im Ausmaß des Ernteausfalls ermöglicht wird.

Anlass für diese Bestimmung ist der massive Hagelschlag im Jahr 2003, der den gesamten 19. Bezirk und Teile des 21. Bezirkes betroffen hat. Viele Wiener Weinbaubetriebe hatten massive Ernteausfälle (bis zu 100 %), die in weiterer Folge zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt haben, zu beklagen. Da die Vermarktung des Wiener Weines durch die Betriebe zu fast 90 % im Wege des Buschenschankes, der ein prägender und traditioneller Teil des Wiener Stadtbildes und der Stadtkultur ist, erfolgt, ist ein solcher Ernteausfall, der nach der geltenden Rechtslage nicht ersetzt werden darf, eine große finanzielle Belastung für die Wiener Weinbaubetriebe.

Um den Auswirkungen solcher Ereignisse vorzubeugen, soll daher in Zukunft im Fall von Ernteausfällen der Zukauf von Trauben zur Erzeugung von eigenem Wein im ernteausfallbedingten Ausmaß ermöglicht werden. Dabei ist auf die bei normaler Witterung im eigenen Betrieb zu erwartende Ernte abzustellen. Die Begrenzung des Zukaufes auf die bei normaler Witterung im eigenen Betrieb zu erwartende Ernte ist sachgerecht und liegt aus verfassungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Z 1 GewO 1994 im Rahmen des Zulässigen.

Durch die ausdrückliche Beschränkung des Traubenzukaufs auf die Weinbauregion Wien wird sichergestellt, dass der in den Buschenschankbetrieben angebotene Wein auch in diesem Fall aus dem Weinbaugebiet Wien stammt. Gleichzeitig wird durch die Beschränkung des Zukaufs auf die Wiener Weinbauregion indirekt zur Erhaltung der kulturlandschaftsprägenden Wiener Weingärten beigetragen.

Die Z 4, 8 und 9 des Entwurfes enthalten die im Hinblick auf Z 5 erforderlichen Anpassungen.

Zu Art. I Z 6 (§ 4 Abs. 1 letzter Satz):

Mit Art. I Z 64 des Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Berufsausbildungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 111/2002, hat der Bundesgesetzgeber das II. Hauptstück der GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 73/2002, mit Bestimmungen für einzelne Gewerbe, darunter auch das Gastgewerbe, gänzlich neu gefasst.

Die gegenständliche Bestimmung dient daher der Richtigstellung von Zitierungen der GewO 1994.

Zu Art. I Z 7 (§ 4 Abs. 3a):

Da sich bei den Buschenschenkern das Bedürfnis ergeben hat, den Buschenschank nicht nur im Betriebsstandort oder auf anderen Betriebsflächen, welche zu ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, ausüben zu dürfen, sondern auch vorübergehend (für einige Tage) außerhalb dieser Örtlichkeiten aus besonderen Anlässen, insbesondere von Volks-, Straßen-, Wein- und Kirchweihfesten wurde auf Anregung der Wiener Landwirtschaftskammer mit der Novelle zum Wiener Buschenschankgesetz LGBl. für Wien Nr. 76/1995 eine § 148 Abs. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998, entsprechende Bestimmung in das Wiener Buschenschankgesetz aufgenommen, welche die vorübergehende Ausübung des Buschenschankes aus Anlass besonderer Gelegenheiten regelt. Der Bundesgesetzgeber hat nun mit Art. I Z 5 des Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert werden, BGBl. I Nr. 116/1998, die zitierte Bestimmung der GewO 1994 aufgehoben. Mit Art. I Z 2 des zitierten Bundesgesetzes wurde die vorübergehende Ausübung des Gastgewerbes aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten als neue Z 11 in den § 50 Abs. 1 GewO 1994 eingefügt. Mit dieser Bestimmung wird es den Gastgewerbetreibenden ermöglicht, ohne bürokratische Hindernisse ihr Gastgewerbe bei Veranstaltungen u.ä. auszuüben.

Da die Ausübung des Buschenschankes anmeldepflichtig ist, wird auch bei der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes aus Anlass besonderer Gelegenheiten diese Anmeldepflicht beibehalten und entsprechen daher die Sätze eins bis drei der neuen Bestimmung dem geltenden Recht.

Die nach § 4 Abs. 3a vierter Satz des geltenden Wiener Buschenschankgesetzes vorgesehenen behördlichen Prüfverpflichtungen können entfallen.

Im vierten Satz der neuen Bestimmung wurden gegenüber dem geltenden Recht lediglich die Zitierungen der GewO 1994 richtig gestellt.

Zu Art. I Z 9 (§ 8 Abs. 2):

Hier handelt es sich lediglich um eine Zitat Anpassung.

Zu Art. I Z 11 (§ 13):

Diese Bestimmung enthält die In-Kraft-Tretens – Bestimmung für das Wiener Buschenschankgesetz LGBl. für Wien Nr. 4/1976 und zahlreiche Übergangsregelungen. Da alle diese Regelungen nunmehr entbehrlich sind, können sie entfallen.

ENTWURF

GELTENDE FASSUNG

Art I Z 1:

§ 1. Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in Wien gelegene Wein- und Obstgärten besitzen und in Wien ihre Betriebsstätte haben, sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft aus betriebseigener Fechsung sowie selbst gebrannte geistige Getränke entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

§ 1. Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in Wien gelegene Wein- und Obstgärten besitzen und in Wien ihre Betriebsstätte haben, sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus betriebseigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

Art I Z 2 und 3:

§ 2. (1) Gestattet ist der Ausschank von:

- 1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine;**
 2. Obstwein und Obstmost, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst oder einem Gemenge dieser Obstarten, sowie Obstsaft von Äpfeln, Birnen oder Beerenobst;
 - 3. selbst gebrannte geistige Getränke.**
- (2) und (3) ...

§ 2. (1) Gestattet ist der Ausschank von:

1. Wein - ausgenommen versetzte Weine, Sturm, Traubenmost und Traubensaft;
2. Obstwein und Obstmost, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst oder einem Gemenge dieser Obstarten, sowie Obstsaft von Äpfeln, Birnen oder Beerenobst.

(2) und (3) ...

Art I Z 4 und 5:

§ 3. (1) ...

(2) Der Buschenschenker darf – ausgenommen ist lediglich der Fall des Traubenzukaufes gemäß Abs. 3 – nicht innerhalb der letzten zwei Jahre für den Ausschank in seinem Buschenschankbetrieb Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Sturm, Wein, Pressobst, Obstsaft, Obstmost oder Obstwein zugekauft haben.

§ 3. (1) ...

(2) Der Buschenschenker darf nicht innerhalb der letzten zwei Jahre für den Ausschank in seinem Buschenschankbetrieb Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Sturm, Wein, Pressobst, Obstsaft, Obstmost oder Obstwein zugekauft haben.

(3) Als Wein aus betriebseigener Fechtung im Sinne des § 1 ist auch jener aus im ernteaufallsbedingtem Umfang zugekauften Trauben zu verstehen. Dabei müssen diese aus dem Weinbaugebiet der Weinbauregion Wien stammen.

Art I Z 6 und 7:

§ 4. (1) Der Buschenschank darf nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) und – unbeschadet der Abs. 2 und 3a – nur im Betriebsstandort oder auf anderen Betriebsflächen ausgeübt werden, wenn diese zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehören. Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen (auf Betriebsflächen) ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen gastgewerblichen, annehmen lassen. **Die gleichzeitige Ausübung des Buschenschankes und des reglementierten Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, in der Betriebsart eines Heurigenbuffets oder der im § 143 Z 7 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002, oder im § 111 Abs. 2 Z 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, angeführten Gewerbe, soweit beide vom Erscheinungsbild her als Heurigenbuffet ausgeübt werden, in denselben Betriebsräumen (auf denselben Betriebsflächen) ist jedoch von diesem Verbot ausgenommen.**

(2) bis (3)

(3a) Der Buschenschank darf – unbeschadet des Abs. 2 – außerhalb des Betriebsstandortes oder der sonstigen Betriebsflächen (Abs. 1) nur vorübergehend aus Anlass besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigengebiet (Abs. 4) stattfinden, ausgeübt werden. Eine solche vorübergehende Ausübung des Buschenschankes, welche nur für die Dauer der besonderen Gelegenheit erfolgen darf, haben die Buschenschanker spätestens drei Wochen vor Beginn dieser besonderen Gelegenheit beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat jedenfalls die besondere Gelegenheit, die Dauer und den Standort der Ausübung des Buschenschankes zu enthalten. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Z 11 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2006, ist zulässig.

§ 4. (1) Der Buschenschank darf nur in einem Heurigengebiet (Abs. 4) und – unbeschadet der Abs. 2 und 3a – nur im Betriebsstandort oder auf anderen Betriebsflächen ausgeübt werden, wenn diese zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehören. Der Buschenschank darf nicht in Betriebsräumen (auf Betriebsflächen) ausgeübt werden, die anderen als landwirtschaftlichen Erwerbszwecken dienen und in ihrem äußeren Erscheinungsbild einen gewerblichen Betrieb, insbesondere einen gastgewerblichen, annehmen lassen. Die gleichzeitige Ausübung des Buschenschankes und des nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 oder des freien Gastgewerbes gemäß § 143 Z 7 GewO 1994, beide in der Betriebsart eines Heurigenbuffets, in denselben Betriebsräumen (auf den selben Betriebsflächen) ist jedoch von diesem Verbot ausgenommen.

(2) bis (3) ...

(3a) Der Buschenschank darf – unbeschadet des Abs. 2 – außerhalb des Betriebsstandortes oder der sonstigen Betriebsflächen (Abs. 1) nur vorübergehend aus Anlass besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Straßenfeste, Weinfeste, Kirchweihfeste und dgl.), die in einem Heurigengebiet (Abs. 4) stattfinden, ausgeübt werden. Eine solche vorübergehende Ausübung des Buschenschankes haben die Buschenschanker spätestens drei Wochen vor Beginn dieser besonderen Gelegenheit beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat jedenfalls die besondere Gelegenheit, die Dauer und den Standort der Ausübung des Buschenschankes zu enthalten. Eine solche Ausübung des Buschenschankes darf nur für die Dauer der besonderen Gelegenheit und im übrigen nur dann erfolgen, wenn nicht Rechtsvorschriften die beabsichtigte Ausübung des Buschenschankes im angegebenen Standort verbieten, wenn die für Besucher bestimmten Abstellplätze für Kraftfahrzeuge nicht auf Flächen gelegen sind, auf denen das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grund von Rechtsvorschriften unzulässig ist, die verantwortungsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen, wenn gewährleistet ist, dass bei der vorübergehenden Ausübung des Buschenschankes die einschlägigen

(3b) bis (4) ...

Art I Z 8:

§ 5. (1) ...

(2) Das Recht zur Ausübung des Buschenschankes erlischt, wenn der Buschenschenker seine Betriebsstätte in Wien aufgibt. **Wenn ein Buschenschenker für den Ausschank in seinem Buschenschankbetrieb die im § 3 Abs. 2 genannten Produkte zukaufte und es sich dabei nicht um einen Traubenzukauf gemäß § 3 Abs. 3 handelt erlischt das Recht ebenfalls, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.**

(3) ...

Art I Z 9:

§ 8. (1) ...

(2) Buschenschenker haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume (Betriebsflächen) einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf das Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche im Sinne des Wiener Jugendschutzgesetzes **2002** hingewiesen wird.

Art. I Z 10:

§ 11. (1) ...

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen und Hauptwohnsitz des Buschenschenkers, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Ausschank erfolgen soll, dienen; falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, deren Namen und Sitz sowie den Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechts die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; ein als solcher

gesundheits-, lebensmittel- und wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Die gleichzeitige vorübergehende Ausübung des Buschenschankes und des Gastgewerbes außerhalb des Betriebsstandortes aus Anlass besonderer Gelegenheiten gemäß § 148 Abs. 3 GewO 1994 ist zulässig.

(3b) bis (4) ...

§ 5. (1) ...

(2) Das Recht zur Ausübung des Buschenschankes erlischt, wenn der Buschenschenker seine Betriebsstätte in Wien aufgibt. Wenn ein Buschenschenker die im § 3 Abs. 2 genannten Produkte zukaufte, erlischt das Recht ebenfalls, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

(3) ...

§ 8. (1) ...

(2) Buschenschenker haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume (Betriebsflächen) einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf das Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche im Sinne des Wiener Jugendschutzgesetzes 1985 hingewiesen wird.

§ 11. (1) ...

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen und Hauptwohnsitz des Buschenschenkers, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Ausschank erfolgen soll, dienen; falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, deren Namen und Sitz sowie den Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechts die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; ein als solcher

Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein,

- b) Betriebsstandort (Erzeugungsstätte) und Ausschankort unter genauer Angabe und Beschreibung der Ausschankräumlichkeiten,
 - c) kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeiten,
 - d) Lage und Ausmaß der bewirtschafteten Flächen, auf denen das Rohprodukt erzeugt wurde,
 - e) Gattung und Menge der im Buschenschank zum Ausschank gelangenden eigenen Erzeugnisse,
 - f) Angabe der im Buschenschank beschäftigten familieneigenen und fremden Arbeitskräfte,
 - g) Zukaufserklärung gemäß § 3 Abs. 2,
 - h) im Fall des § 3 Abs. 3 Nachweis über das Ausmaß des Ernteausfalls und der Menge der im Weinbaugebiet der Weinbauregion Wien zugekauften Trauben.**
- (3) bis (5)

Art. I Z 11:

§ 13 entfällt.

Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein,

- b) Betriebsstandort (Erzeugungsstätte) und Ausschankort unter genauer Angabe und Beschreibung der Ausschankräumlichkeiten,
- c) kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeiten,
- d) Lage und Ausmaß der bewirtschafteten Flächen, auf denen das Rohprodukt erzeugt wurde,
- e) Gattung und Menge der im Buschenschank zum Ausschank gelangenden eigenen Erzeugnisse,
- f) Angabe der im Buschenschank beschäftigten familieneigenen und fremden Arbeitskräfte,
- g) Zukaufserklärung gemäß § 3 Abs. 2.

(3) bis (5)

§ 13. (1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit 1. Februar 1976 in Kraft.

(2) Buschenschenker können die Ausübung des Buschenschankes für nach dem 1. Februar gelegene Zeiträume im Kalenderjahr 1976 schon ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag beim Magistrat anmelden. Auf solche Anmeldungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes – soweit sie sich auf die Voraussetzungen für die Ausübung des Buschenschankes sowie dessen Untersagung oder Anmeldung beziehen – bereits Anwendung.

(3) Wurde die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes für nach dem 1. Februar 1976 gelegene Zeiträume bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes erstattet, ist eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich, doch unterliegt die Ausübung des Ausschankes in diesen Fällen ab dem 1. Februar 1976 den Bestimmungen dieses Gesetzes. Wenn ab diesem Zeitpunkt der Ausübung des Buschenschankes Hindernisse nach den §§ 2 bis 4 und § 5 Abs. 1 und 2 entgegenstehen, hat der Magistrat den Buschenschank innerhalb von zwei Wochen zu untersagen.

(4) Bei der Berechnung der höchstzulässigen Ausschankdauer gemäß § 5 Abs. 2 für das Kalenderjahr 1976 sind auch im Jänner 1976 gelegene Zeiträume des Ausschankes einzurechnen.

(5) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(6) Mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Gesetzes treten alle den Buschenschank im Land Wien regelnden Rechtsvorschriften, so insbesondere die Buschenschankverordnung, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 7/1939 außer Kraft.